



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 11/2022

Ausgegeben zu Reken am: 30.09.2022

Inhalt:

1. Vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 "Velener Straße I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Öffentliche Auslegung

2. Vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 "Velener Straße II" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Öffentliche Auslegung

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Reken

4. Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung, von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb: - Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Volksbank in der Hohen Mark eG und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.

- Im Internet steht es zur Verfügung unter <https://www.reken.de>.

Bekanntmachung

Vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 "Velener Straße I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;

1. Aufstellungsbeschluss

2. Öffentliche Auslegung

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 den Aufstellungsbeschluss für die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 "Velener Straße I", Ortsteil Groß Reken, gemäß §§ 2 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst die gesamten Teilbereiche 1 und 2 des Ursprungsbebauungsplans. Er ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan durch unterbrochene schwarze Linien gekennzeichnet.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, durch die Neufassung und Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 9 des Ursprungsbebauungsplans neben der priorisierten Versickerung des Niederschlagswassers ausschließlich über die belebte Bodenzone auch eine Rigolenversickerung bei Verringerung zu versiegelnden Flächen zu ermöglichen.

2. Öffentliche Auslegung

Der Rat hat am 28.09.2022 ebenfalls beschlossen, den Entwurf der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 "Velener Straße I", Ortsteil Groß Reken (Stand: 19.09.2022), gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Diese öffentliche Auslegung des Planentwurfs findet in der Zeit vom

10. Oktober bis 11. November 2022

im Bürgerbüro des Rathauses, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14:00 bis 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) statt. Des Weiteren stehen die Planunterlagen im Internet unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung" zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit. Sie sind auch über das Landesportal unter <https://bauleitplanung.nrw.de> erreichbar.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Anregungen nur zur geänderten / ergänzten Fassung der textlichen Festsetzung Nr. 9 (z. B. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail) geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, werden die enthaltenen persönlichen Daten durch die Gemeinde Reken verarbeitet. Die Art der Behandlung und der Umgang mit diesen Daten unterliegen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die Gemeinde hat "Datenschutzinformationen im Rahmen der Bauleitplanung,

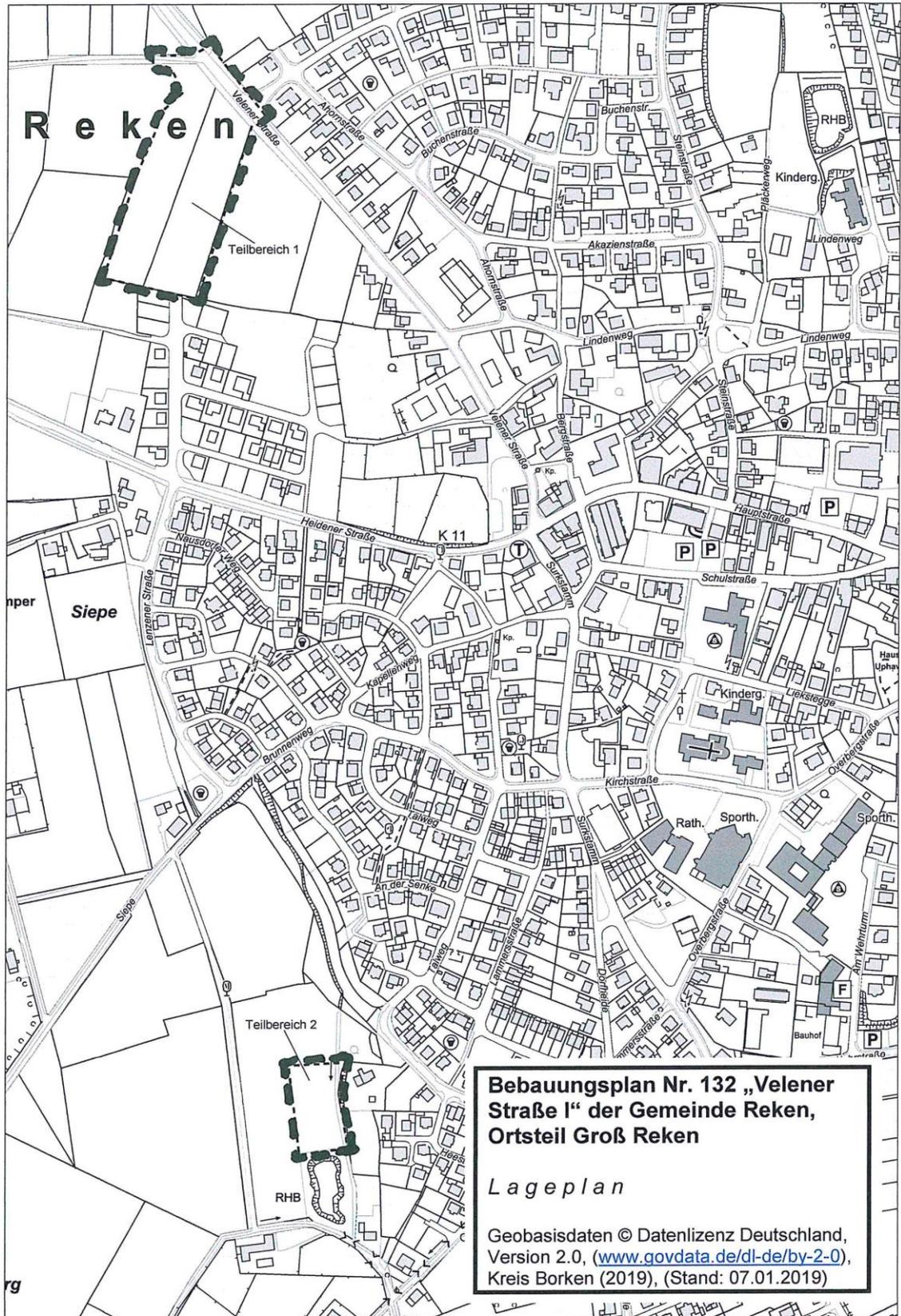
von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht" (Stand: 03.12.2020) erarbeitet, die am Ende des Amtsblattes abgedruckt sind. Sie sind auch im Internet unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung", als PDF-Dokument verfügbar.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen – Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke o. ä. – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht im Bauamt bereitgehalten.

Reken, 30.09.2022

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



Bekanntmachung

Vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 "Velener Straße II" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;

1. Aufstellungsbeschluss

2. Öffentliche Auslegung

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 den Aufstellungsbeschluss für die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 "Velener Straße II", Ortsteil Groß Reken, gemäß §§ 2 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst den gesamten Ursprungsbebauungsplan. Er ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, durch die Neufassung und Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 9 des Ursprungsbebauungsplans neben der priorisierten Versickerung des Niederschlagswassers ausschließlich über die belebte Bodenzone auch eine Rigolenversickerung bei Verringerung zu versiegelnden Flächen zu ermöglichen.

2. Öffentliche Auslegung

Der Rat hat am 28.09.2022 ebenfalls beschlossen, den Entwurf der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 "Velener Straße II", Ortsteil Groß Reken (Stand: 19.09.2022), gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Diese öffentliche Auslegung des Planentwurfs findet in der Zeit vom

10. Oktober bis 11. November 2022

im Bürgerbüro des Rathauses, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14:00 bis 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) statt. Des Weiteren stehen die Planunterlagen im Internet unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung" zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit. Sie sind auch über das Landesportal unter <https://bauleitplanung.nrw.de> erreichbar.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Anregungen nur zur geänderten/ergänzten Fassung der textlichen Festsetzung Nr. 9 (z. B. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail) geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, werden die enthaltenen persönlichen Daten durch die Gemeinde Reken verarbeitet. Die Art der Behandlung und der Umgang mit diesen Daten unterliegen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die Gemeinde hat "Datenschutzinformationen im Rahmen der Bauleitplanung,

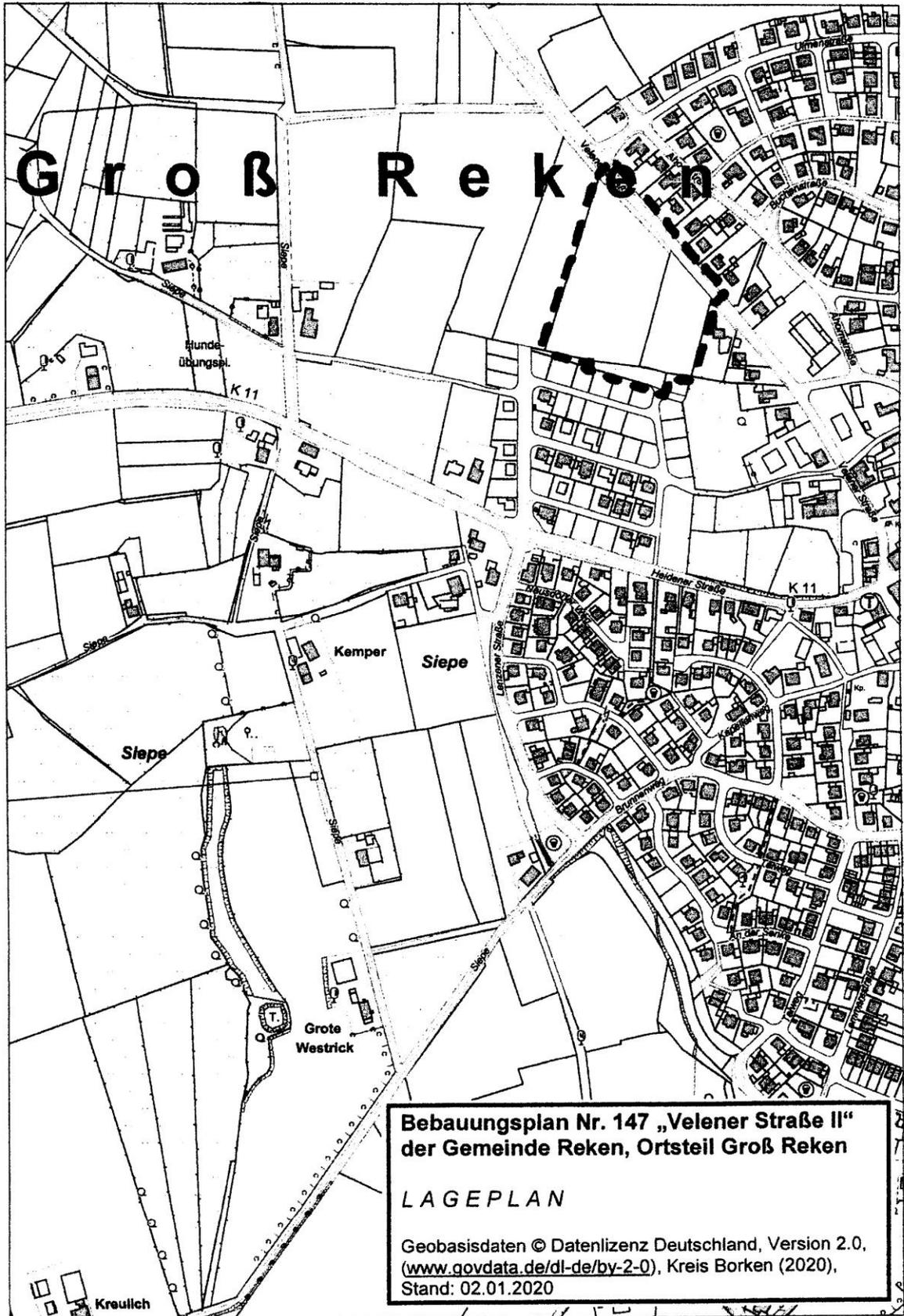
von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht" (Stand: 03.12.2020) erarbeitet, die am Ende des Amtsblattes abgedruckt sind. Sie sind auch im Internet unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung", als PDF-Dokument verfügbar.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen – Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke o. ä. – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht im Bauamt bereitgehalten.

Reken, 30.09.2022

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Reken

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), werden nachstehende Beschlüsse des Rates der Gemeinde Reken vom 28.09.2022 öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde mit einem Jahresergebnis in Höhe von 600.554,39 € und einer Bilanzsumme von 126.205.504,42 € wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis in Höhe von 600.554,39 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Dem Bürgermeister wird gem. § 96 GO vorbehaltlose Entlastung erteilt.
4. Ermächtigungen für Aufwendungen werden in Höhe von 5.191.503,87€ und Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 8.662.099,03 € gem. § 22 KomHVO NRW übertragen.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2021 weist im Wesentlichen folgende Ergebnisse aus:

Schlussbilanz zum 31.12.2021

Aktiva

1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle VG	85.644,05	€
1.2 Sachanlagen	84.915.101,55	€
1.3 Finanzanlagen	26.599.505,84	€
	111.600.251,44	€
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	1.776.220,58	€
2.2 Forderungen und sonst. VG	47.170,77	€
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	€
2.4 Liquide Mittel	12.757.173,91	€
	14.580.565,26	€
3. Aktive RAP	24.687,72	€

Bilanzsumme	126.205.504,42	€
--------------------	-----------------------	----------

Passiva

1. Eigenkapital	50.845.580,10	€
2. Sonderposten	52.816.131,07	€
3. Rückstellungen	20.432.997,22	€
4. Verbindlichkeiten	2.108.951,43	€
5. Passive RAP	1.844,60	€

Bilanzsumme	126.205.504,42	€
--------------------	-----------------------	----------

Ergebnisrechnung 2021

<i>Erträge und Aufwendungen</i>		<i>Ergebnis 2021</i>	
+	Ordentliche Erträge	36.939.622,74	€
-	Ordentliche Aufwendungen	36.368.195,54	€
=	Ordentliches Ergebnis	571.427,20	€
+	Finanzergebnis	29.127,19	€
=	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	600.554,39	€
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00	€
=	Jahresergebnis	600.554,39	€

Finanzrechnung 2021

<i>Ein- und Auszahlungen</i>		<i>Ergebnis 2021</i>	
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	35.597.269,27	€
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27.432.400,51	€
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.164.868,76	€
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	6.524.598,19	€
-	Auszahlung aus Investitionstätigkeiten	14.149.614,74	€
=	Saldo aus Investitionstätigkeiten	-7.625.016,55	€
+/-	Saldo aus Finanzierungstätigkeiten	0,00	€
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	539.852,21	€
	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-3.860.054,20	€

Der vom Rat der Gemeinde Reken festgestellte vollständige Jahresabschluss - bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang -, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht mit Bestätigungsvermerk liegen gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.10, während der Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Reken, 29.09.2022

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung, von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht

Diese Datenschutzinformation bezieht sich insbesondere auf Verfahren der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen (Bebauungspläne und Flächennutzungsplan) und sonstigen Satzungen nach dem Ersten Kapitel des Baugesetzbuches (BauGB), Allgemeines Städtebaurecht sowie auf Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und Planungen, auf die die Beteiligungsverfahren im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Anwendung finden.

Seit dem 25.05.2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) anzuwenden. Die allgemeinen Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Gemeinde Reken geben Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

Die Gemeinde Reken legt großen Wert auf den Schutz Ihrer Daten und die Wahrung Ihrer Privatsphäre. Sie verarbeitet Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

1. Zwecke der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zum Zwecke der Durchführung o.g. Verfahren insbesondere zur Wahrnehmung der Pflichten der Gemeinde, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Erhebung erfolgt u.a. durch Untersuchungen der Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger*innen, Unternehmen, etc.), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und durch zusätzliche informelle Öffentlichkeitsbeteiligungsformate im Sinne der stärkeren Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Rechtsprechung durch den Gemeinderat zu erfolgen hat, werden die personenbezogenen Daten, die für die Wichtung und Abwägung der Belange erforderlich sind, den kommunalpolitischen Gremien (Gemeinderat und Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss) nach den Vorgaben der Gemeindeordnung des Landes NRW sowie der Hauptsatzung und Geschäftsordnungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als nicht öffentliche Anlage der jeweiligen Drucksache vorgelegt.

Die Verarbeitung von Adressdaten ist auch erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (gemäß Art. 6 Abs. 1 d DS-GVO) oder erfolgt auf der Grundlage einer Einwilligung (gemäß Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO).

Die fachrechtlichen Verarbeitungserfordernisse erwachsen u.a. aus § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 7, § 2 Abs. 3, § 3, § 34 Abs. 6, § 35 Abs. 6 letzter Absatz des Baugesetzbuches (BauGB).

Ihre Beteiligung an Bauleitplanverfahren und den anderen o.g. städtebaulichen Planungen ist freiwillig. Wenn Sie sich gemäß § 3 BauGB beteiligen, kann das Verfahren ohne Ihre Angabe von Name und Adresse nicht rechtskonform durchgeführt werden.

3. Von der Verarbeitung betroffenen Personen

Von der Verarbeitung betroffen ist die Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB (Unterrichtung der Öffentlichkeit (Abs. 1) und öffentliche Auslegung (Abs. 2)). Sie meint jedermann, d.h. jede natürliche oder juristische Person, die in ihren Rechten oder Interessen betroffen ist oder ein sonstiges Interesse an der Bauleitplanung hat oder dies zeigt.

4. Personenbezogene Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname und Adresse sowie sonstige Kontaktdaten,
- personenbezogene Daten, die städtebaulich und / oder bodenrechtlich relevant sind und
- personenbezogene Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sogenannte aufgedrängte Daten).

5. Empfänger der Daten

Die auf der o.g. Grundlage ermittelten personenbezogenen Daten werden bzw. können folgenden Empfängern übermittelt werden:

- den Gemeinderatsmitgliedern und den Mitgliedern des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses der Gemeinde Reken (als nichtöffentliche Anlage in der jeweiligen Drucksache),
- andere Behörden oder Fachstellen außerhalb der Gemeindeverwaltung, wenn diese zuständigkeithalber zu den von Ihnen vorgebrachten Argumenten eine fachliche Stellungnahme abgeben müssen (z. B. Wasserbehörde, Naturschutzbehörde, Forstverwaltung),
- Höheren Verwaltungsbehörden (Kreis Borken und Bezirksregierung Münster) zur Prüfung auf Rechtsmängel,
- Gerichten zur rechtlichen Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen oder Satzungen,
- Dritten, denen die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde (Ingenieur- und Planungsbüros, Rechtsbeistände der Gemeinde, Gutachter, sh. auch § 4b BauGB).

Die Gemeinde Reken gibt Ihre von ihr im Rahmen der o.g. Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten nicht an ein Drittland oder internationale Organisationen weiter.

Zur Begründung und Durchführung der Verfahren nutzt die Gemeinde Reken grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollte dieses Verfahren in Einzelfällen eingesetzt werden, werden Sie hierüber gesondert informiert.

Die Gemeinde Reken greift im Rahmen der Datenverarbeitung in den o.g. Verfahren auf kein so genanntes „Profiling“ gemäß Art. 4 Nr. 4 DS-GVO zurück.

6. Dauer der Speicherung

Auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer gerichtlichen Überprüfung in Bauleitplanverfahren (z.B. Normenkontrollklage) kann im baurechtlichen Verfahren einer Inzidentkontrolle der Bauleitplanung oder einer sonstigen Satzung eine Rüge erhoben werden. Eine dauerhafte Speicherung der Verfahrensakten ist deshalb erforderlich.

Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

7. Rechte der Betroffenen

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung stehen jeder betroffenen Person in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Rechte zu.

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DS-GVO steht Ihnen gegenüber der Gemeinde Reken nicht zu, da die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt bzw. in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 20 Abs. 3 DS-GVO).

7.1 Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO

Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten die Gemeinde Reken von Ihnen verarbeitet. Sie können darüber hinaus Auskunft über die in Art. 15 Abs. 1 Buchst. a) – h) DS-GVO genannten Informationen verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um der Gemeinde das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) und zum Verfahrensabschnitt (z. B. Aufstellung, Änderung, Aufhebung.) gemacht werden.

7.2 Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO

Sollten die die Sie betreffenden Daten nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sein, haben Sie das Recht, Berichtigung und Vervollständigung Ihrer Daten zu verlangen.

7.3 Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO

Sie können eine Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn eine Verarbeitung durch die Gemeinde Reken aus den in dieser Vorschrift genannten Gründen unzulässig ist. Eine Löschung kann jedoch nicht verlangt werden, sofern die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 17 Abs. 3 DS-GVO), insbesondere in folgenden Fällen:

- die Daten sind für den Verarbeitungszweck noch erforderlich
- die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besteht fort
- die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen laufen noch

(siehe hierzu Punkte 1. (Zwecke der Verarbeitung), 2. (Rechtsgrundlagen der Verarbeitung) und Punkt 6. (Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten)).

7.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO

Unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen können Sie die Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) verlangen, z.B. eine Löschung Ihrer Daten verhindern, weil Sie diese zur Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.

7.5 Recht auf Widerspruch, Art. 21 DS-GVO

Sie haben ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Jedoch können wir dem nicht nachkommen, soweit an der weiteren Verarbeitung ein überwiegendes Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur weiteren Verarbeitung verpflichtet.

7.6 Recht auf Beschwerde, Art. 77 DS-GVO

Jeder betroffenen Person steht im Übrigen ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu, wenn sie der Ansicht ist, dass eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt oder die Gemeinde Reken ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

8. Namen und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen und des/der Datenschutzbeauftragten

8.1 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Gemeinde Reken
Der Bürgermeister
Manuel Deitert
Postfach 11 51
48728 Reken

oder

Kirchstraße 14
48734 Reken
Tel.: (0 28 64) 94 41 08
Fax: (0 28 64) 94 42 99
E-Mail: info@reken.de

8.2 Datenschutzbeauftragte/r

Datenschutzbeauftragte/r der Gemeinde Reken
Frau Stefanie Röttgers
Postfach 11 51
48728 Reken

oder

Kirchstraße 14
48734 Reken
Tel.: (0 28 64) 94 41 58
Fax: (0 28 64) 94 42 99
E-Mail: s.roettgers@reken.de

8.3 Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

oder

Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 38 42 40
Fax: (02 11) 3 84 24 10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

(Stand der Information: 03.12.2020)